



Bekanntmachung

Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 78 der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet östlich der Lübzer Straße, südlich der Straße „Am Bahndamm“, westlich des Verbindungsweges sowie nördlich des Grundstückes der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Straßenverkehrsfläche.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2015 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 78 der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet östlich der Lübzer Straße, südlich der Straße „Am Bahndamm“, westlich des Verbindungsweges sowie nördlich des Grundstückes der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Straßenverkehrsfläche, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Genehmigung der 18. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Halstenbek gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem 16.08.2016 zum Az: IV262-512.111-56.18(18.Ä.) erteilt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.11.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung in Halstenbek, Zimmer 42, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird im Zeitraum vom 05.11.2016 bis zum 05.12.2016 unter der Internetadresse www.halstenbek.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Halstenbek, den 03.11.2016

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
gez. Linda Hoß-Rickmann